

Starke Quartiere – starke Menschen (SQsM)		
Information zur Beantragung von ESF-kofinanzierten Einzelprojekten		
Grundlage:	Die Förderung unterliegt grundsätzlich den Regelungen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 (insbesondere Nr. 8.1).	
Antragsteller:	Kommunen	
Beantragungsfristen:	Antragstellung grundsätzlich möglich bis zum Ende der aktuellen Förderphase	
Einzureichende Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf angenommenes Integriertes Handlungskonzept oder Ratsbeschluss über die Erstellung / Verabschiedung eines Integrierten Handlungskonzepts • Inhaltliche Projektbeschreibung, die auch die geplanten Ziele darstellt • SQsM Finanzierungsplan (siehe Dokumente) • SQsM Übersicht der zusätzlich eingebrachten finanziellen Leistungen (siehe Dokumente) • SQsM Anlage Maßnahmeplanung über das im Projekt eingesetzte Personal (siehe Dokumente) • Bei Beteiligung Dritter, sind schriftliche Zusagen vorzulegen (Letter of Intent) 	
Dokumente und ergänzende Infos:	https://www.mais.nrw/esf-antrag (8.1 ESF-kofinanzierte Einzelprojekte → Starke Quartiere – starke Menschen)	
Rahmen für die Antragstellung		
<ul style="list-style-type: none"> • Das originäre Verfahren des Aufrufs „Starke Quartiere – starke Menschen“ bleibt erhalten, es ist jedoch möglich, die Beantragung von ESF-kofinanzierten Einzelprojekten bei der AG Einzelprojekte des MAIS NRW vorzuziehen. • Projekte können beantragt werden, sobald ein Ratsbeschluss über die Erstellung bzw. die Verabschiedung eines Integrierten Handlungskonzepts für das Quartier vorliegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterlagen sind unmittelbar bei der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte einzureichen. (Zentrales Postfach: AG-Einzelprojekte@mais.nrw.de) • Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln für ESF-kofinanzierte Einzelprojekte (Programmteil 8.1 der ESF-Förderrichtlinie). • Eine Bewertung des regionalen Lenkungsgebietes bzw. eine regionale Stellungnahme ist nicht erforderlich. 	
Inhaltliche Mindestanforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Projektansätze decken Themenbereiche der <u>freiwilligen</u> Leistungen einer Kommune zur Bekämpfung von Armut ab. • Projektansätze wirken <u>unmittelbar</u> bei den unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Aufsuchende Arbeit / Geh-Struktur). Nicht gefördert werden Infrastrukturen wie z.B. Anlaufstellen, Informationsbündelungsstellen, Quartiersmanagement, Vernetzung, Koordinierung, Overhead. • Die Leistungen der Regelsysteme (SGB II usw.) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektansätze sind an die Regelsysteme einer Kommune anzudocken (z.B. Schulen, Kitas, Familienzentren etc.). • Die Nachhaltigkeit des Vorhabens ist darzustellen. • Die Kommune soll die Ressourcen für Steuerung und Koordination zur Verfügung stellen und dokumentieren wie sie die Projektbegleitung wahrnimmt. 	
Förderkonditionen		
<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden bis zu 90 % der Personalausgaben des im Projekt eingesetzten Personals bei der Kommune oder bei Dritten (Weiterleitung). Diese Ausgaben sind unter Ziff. 3.1 und 3.2 des Antragsvordrucks zu erfassen. Die Bemessung der Zuwendung erfolgt anhand der festgelegten Pauschalen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 in der jeweils gültigen Fassung. (www.mais.nrw/esf-antrag). • Maßnahmebezogene Sachkosten können nicht beantragt und gefördert werden. • Vorrangig gefördert werden Projekte, in denen Kommunen eine hohe Beteiligung nachweisen. 		
Beratung zur Antragstellung		
Regionalagenturen	Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.)	Bezirksregierungen